

Handbuch für den Kreistag

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Stand: September 2023

Inhaltsverzeichnis

Gliederung	Inhalt
A.	Inhalt
1	Inhalt
B.	Mitgliederverzeichnisse
1.1	Mitglieder- (Wahl-) Verzeichnis
1.2	Sitzordnung
1.3	Büro der Kreistagsvorsitzenden
2.1	Kreistagspräsidium
2.2	SPD
2.3	CDU
2.4	Bündnis 90/Die Grünen
2.5	FDP
2.6	AfD
2.7	FW/UWG
2.8	Soziales Klima Bündnis
2.9	Fraktionslose
3	Wahlergebnis
4	Ausschüsse
5	Kreisausschuss
C.	Nachrücker
1	SPD
2	CDU
3	Bündnis 90/Die Grünen
4	FDP
5	AfD
6	DIE LINKE
7	FW
8	UWG
9	KLIMALISTE
10	Die PARTEI
D.	Verfahren
1	Verfahren
2	Vorlagen
3	Sachliche Gliederung der Aktenzeichen
4	Merkblatt zur Verschwiegenheit
E.	Entschädigung
1	Erläuterungen
2.1	Merkblatt
2.2	Erlasse des HMdF
2.3	Straßenentfernungen
3	§ 27 HGO

Inhaltsverzeichnis

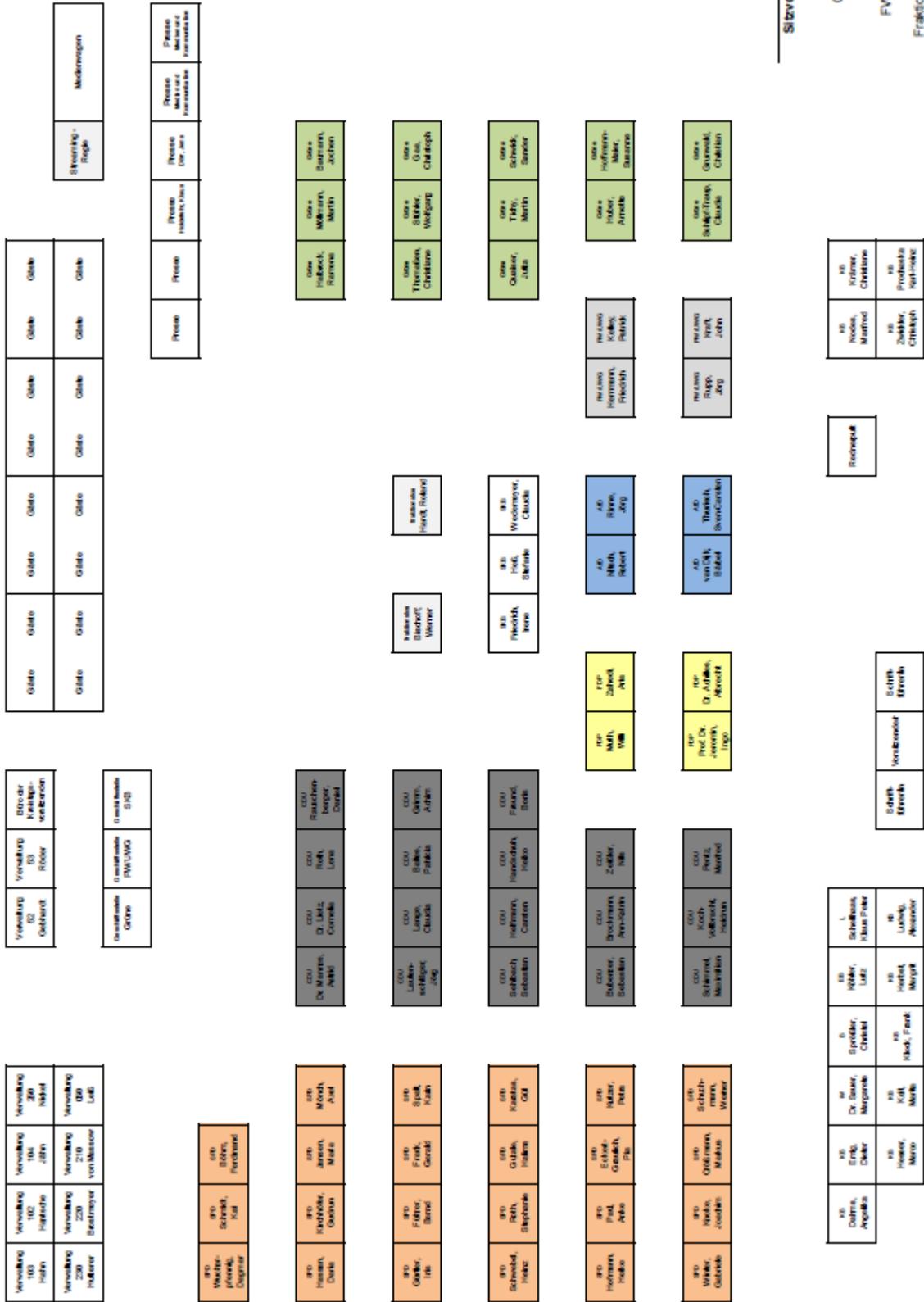
Gliederung	Inhalt
F.	Verschiedenes
1	Versicherung
2	Anzeige von Mitgliedschaften
3	Kreistagssitzungssaal

Name der/ des Abgeordneten		Wahlgang							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Achilles, Dr. Albrecht								
2	Baltes, Patricia								
3	Baumann, Jochen								
4	Bischoff, Werner								
5	Böhm, Ferdinand								
6	Brockmann, Ann-Katrin								
7	Bubenzer, Sebastian								
8	Crößmann, Markus								
9	Eckert-Graulich, Pia								
10	Frank, Gerald								
11	Freund, Boris								
12	Friedrich, Irene								
13	Führer, Bernd								
14	Gaa, Christoph								
15	Grimm, Achim								
16	Grunwald, Christian								
17	Gürtler, Iris								
18	Gutale, Halima								
19	Halbrock, Ramona								
20	Handschuh, Heiko								
21	Hardt, Roland								
22	Hassan, Daria Elisabeth								
23	Helfmann, Carsten								
24	Herrmann, Friedrich								
25	Heß, Stefanie								
26	Hoffmann-Maier, Susanne								
27	Hofmann, Heike								
28	Huber, Annette								
29	Jansen, Maria								
30	Jeromin, Prof. Dr. Ingo								
31	Karatas, Gül								
32	Kelley, Patrick								

Name der/ des Abgeordneten		Wahlgang							
		1	2	3	4	5	6	7	8
33	Kirchhöfer, Gudrun								
34	Knoke, Joachim								
35	Koch-Vollbracht, Heidrun								
36	Kraft, John								
37	Kutzer, Petra								
38	Lange, Claudia								
39	Lautenschläger, Jörg								
40	Lietz, Dr. Cornelia								
41	Mannes, Dr. Astrid								
42	Möllmann, Martin								
43	Mönch, Axel								
44	Muth, Willi Georg								
45	Nitsch, Robert								
46	Paul, Anke								
47	Pentz, Manfred								
48	Quaiser, Jutta								
49	Rauschenberger, Daniel								
50	Rinne, Jörg								
51	Roth, Lena								
52	Roth, Stephanie								
53	Rupp, Jörg								
54	Schimmel, Maximilian								
55	Schlipf-Traup, Claudia								
56	Schmidt, Kai								
57	Schuchmann, Kurt Werner								
58	Schwebel, Heinz								
59	Schwick, Sander								
60	Sehlbach, Sebastian Rouven								
61	Spalt, Karin								
62	Stühler, Wolfgang								
63	Thomaßen, Christiane								
64	Thurisch, Sven-Carsten								

Name der/ des Abgeordneten		Wahlgang							
		1	2	3	4	5	6	7	8
65	Tichy, Martin								
66	van Dijk, Bärbel								
67	Wedemeyer, Claudia								
68	Winter, Gabriele Katharina								
69	Wucherpennig, Dagmar								
70	Zahedi, Aria								
71	Zeißler, Nils								

Sitzordnung
Kreistag



Büro der Kreistagsvorsitzenden

Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefax 06151 881-1235
E-Mail: kreistag@ladadi.de

Trakt 3, Zimmer 3103 bis 3107

Kreistagsvorsitzende:

Dagmar Wucherpfnig
Telefon 06151 881-1004

Mitarbeiter/-innen:

Büroleiterin
Frau Schuster
Telefon 06151 881-1234

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, Stammdaten,
Geschäftsstelle Kreistagsvorsitzende
Frau Gunkel
Telefon 06151 881-1233

Stammdaten,
Geschäftsstelle Kreistagsvorsitzende
Frau Clauß
Telefon 06151 881-1236

Sitzungsmanagement, Fraktionsförderung,
Sitzungsunterlagen
Herr Petry
Telefon 06151 881-1232

Sitzungsmanagement, Fraktionsförderung,
Sitzungsunterlagen
Herr Schwab
Telefon 06151 881-1226

Verwaltungsleitung:

Verwaltungsleiter
Herr Leiß
Telefon 06151 881-1010

Kreistagspräsidium

Kreistagsvorsitzende

Wucherpfennig, Dagmar

stellvertretende Kreistagsvorsitzende

SPD-Fraktion

1. Abg. Crößmann, Markus
2. Abg. Schuchmann, Werner

CDU-Fraktion

1. Abg. Freund, Boris
2. Abg. Schimmel, Maximilian

Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

1. Abg. Schlipf-Traup, Claudia

FDP-Fraktion

1. Abg. Prof. Dr. Jeromin, Ingo

FW/UWG-Fraktion

1. Abg. Kraft, John

beratende Mitglieder

AfD-Fraktion

1. Abg. van Dijk, Bärbel

Fraktion von Soziales Klima Bündnis

1. Abg. Friedrich, Irene

Geschäftsstelle

SPD-Fraktion im
Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefon 06151 881-1370
Telefax 06151 881-1371
E-Mail fraktion@spd-dadi.org
Internet www.spd-dadi.de

Geschäftsführer

Markus Crößmann

Fraktionsführung

Vorsitzender

Werner Schuchmann

stv. Vorsitzende

Markus Crößmann
Gabriele Winter

Mitglieder

Nähere Angaben sowie Kontaktdaten der Mitglieder sind im Internet unter folgendem Link zu finden: www.ladadi.de/politikinfo/

Geschäftsstelle

CDU-Fraktion im
Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Internet www.cdu-kreistag.net

Geschäftsführer

Sebastian Rouven Sehlbach

Fraktionsführung

Vorsitzender

Maximilian Schimmel

stv. Vorsitzende

Ann-Katrin Brockmann
Heidrun Koch-Vollbracht
Sebastian Bubenzer
Nils Zeißler

Mitglieder

Nähere Angaben sowie Kontaktdaten der Mitglieder sind im Internet unter folgendem Link zu finden: www.ladadi.de/politikinfo/

Geschäftsstelle

Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im
Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefon 06151 881-1376
E-Mail dadi-fraktion@gruene-dadi.de
Internet www.gruene-dadi.de

Geschäftsführerin

Petra Neubert

Fraktionsführung

Vorsitzende

Claudia Schlipf-Traup
Christian Grunwald

stv. Vorsitzende

Jutta Quaiser

Mitglieder

Nähere Angaben sowie Kontaktdaten der Mitglieder sind im Internet unter folgendem Link zu finden: www.ladadi.de/politikinfo/

Geschäftsstelle

FDP-Fraktion im
Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefon 0151 17221834
Telefax 0322 23791811
E-Mail fraktion@fdp-dadi.de
Internet www.darmstadt-dieburg.fdp-hessen.de

Geschäftsführer

Dr. Albrecht Achilles

Fraktionsführung

Vorsitzender

Prof. Dr.-Ing. Ingo Jeromin

stv. Vorsitzender

Aria Zahedi

Mitglieder

Nähere Angaben sowie Kontaktdaten der Mitglieder sind im Internet unter folgendem Link zu finden: www.ladadi.de/politikinfo/

Geschäftsstelle

Fraktion der Alternative für Deutschland im
Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefon 06151 881-1585
E-Mail baerbel.vandijk@outlook.com

Fraktionsführung

Vorsitzende

Bärbel van Dijk

stv. Vorsitzender

Sven-Carsten Thurisch

Mitglieder

Nähere Angaben sowie Kontaktdaten der Mitglieder sind im Internet unter folgendem Link zu finden: www.ladadi.de/politikinfo/

Geschäftsstelle

FW/UWG-Fraktion im
Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Telefon 06151 881-1383
 01577 1958580
E-Mail info@fwuwg.de
Internet www.fwuwg.de

Geschäftsführer

Dirk Olten
Sonja Wellnitz

Fraktionsführung

Vorsitzender

Jörg Rupp (UWG)

stv. Vorsitzender

Friedrich Herrmann (FW)

Mitglieder

Nähere Angaben sowie Kontaktdaten der Mitglieder sind im Internet unter folgendem Link zu finden: www.ladadi.de/politikinfo/

Geschäftsstelle

Fraktion von Soziales Klima Bündnis im
Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Auf der Beune 85
64839 Münster

Telefon 0157 31489015
E-Mail rhuber52@web.de

Geschäftsführer

Richard Huber

Fraktionsführung

Vorsitzende

Irene Friedrich

stv. Vorsitzende

Claudia Wedemeyer

Mitglieder

Nähere Angaben sowie Kontaktdaten der Mitglieder sind im Internet unter folgendem Link zu finden: www.ladadi.de/politikinfo/

Fraktionslose Abgeordnete im Kreistag

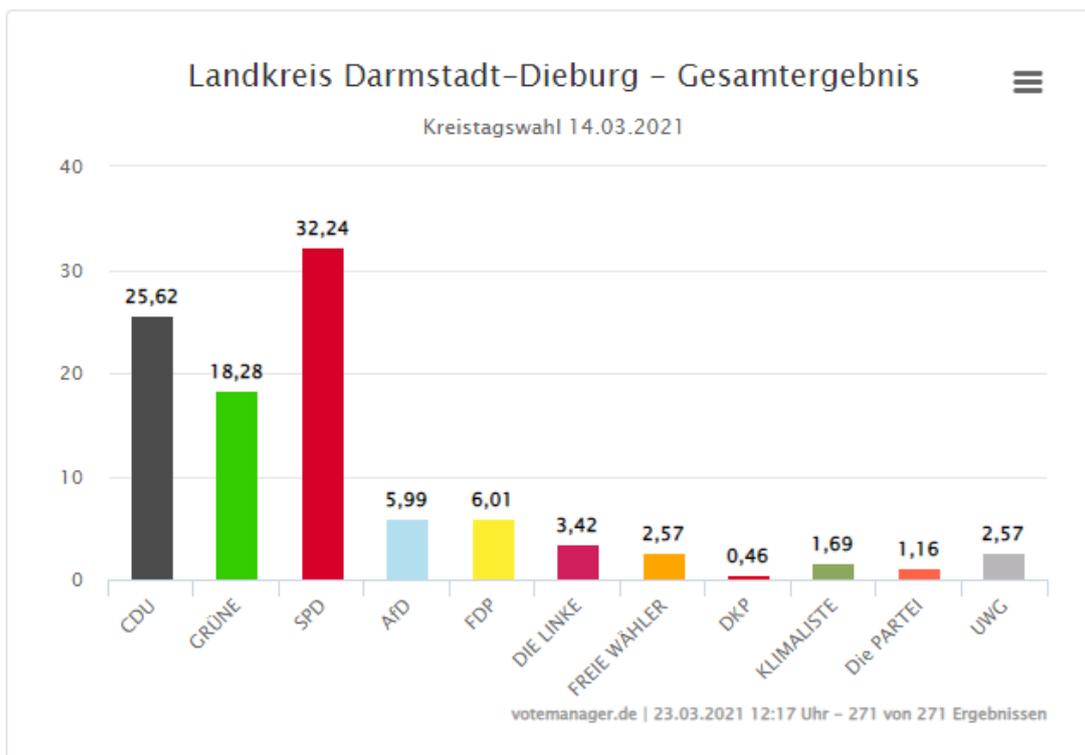
Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Werner Bischoff

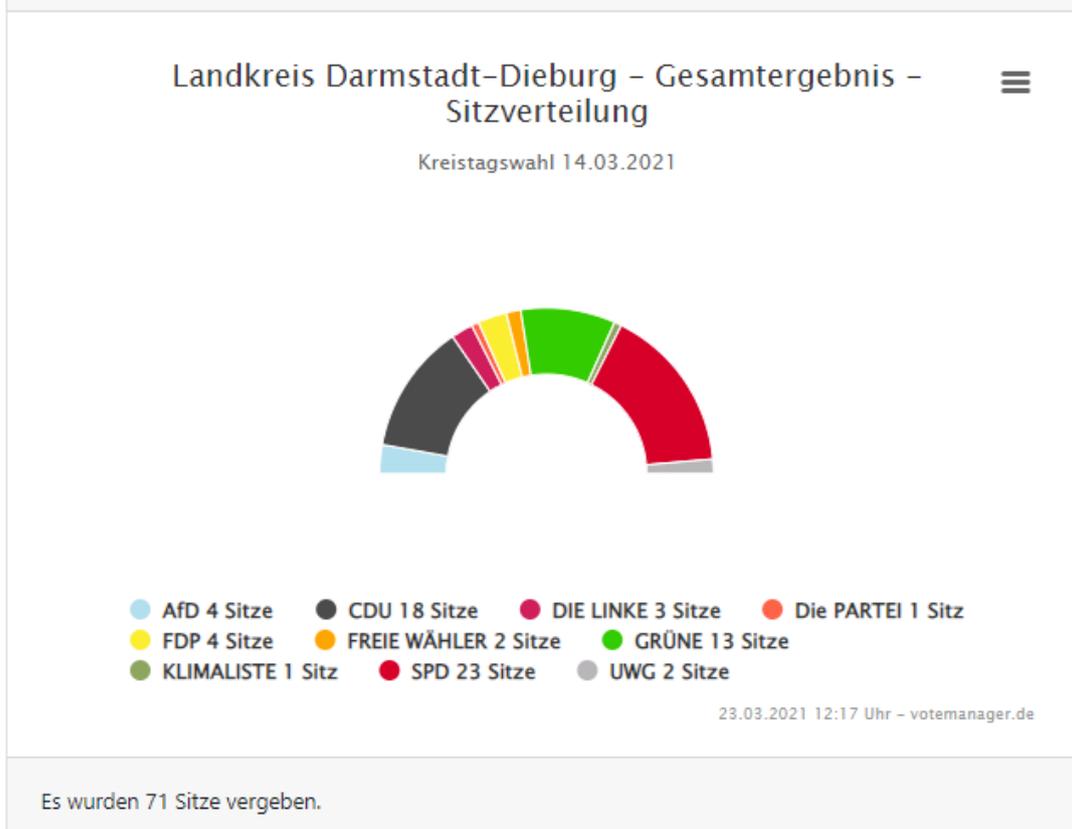
Roland Hardt

Nähere Angaben sowie Kontaktdaten sind im Internet unter folgendem Link zu finden: www.ladadi.de/politikinfo/

Amtliches Endergebnis



Sitzverteilung



Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales (GGSA)

Mitglieder

SPD-Fraktion

1. Gutale, Halima
2. Hassan, Daria
3. Paul, Anke (Vorsitzende)
4. Spalt, Karin
5. Winter, Gabriele

CDU-Fraktion

1. Baltés, Patricia
2. Brockmann, Ann-Katrin
3. Bubenzer, Sebastian
4. Grimm, Achim (stv. Vorsitzender)

Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

1. Hoffmann-Maier, Susanne
2. Quaiser, Jutta
3. Schlipf-Traup, Claudia

FDP-Fraktion

1. Dr. Achilles, Albrecht

AfD-Fraktion

1. Rinne, Jörg

FW/UWG-Fraktion

1. Herrmann, Friedrich

beratende Mitglieder

Fraktion von Soziales Klima Bündnis

1. Wedemeyer, Claudia

Ausländerbeirat

1. Najib, Haras

Sonstige

1. *Seniorenbeauftragte/r*

Ausschuss für Klima, Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur (KUGI)

Mitglieder

SPD-Fraktion

1. Böhm, Ferdinand
2. Frank, Gerald
3. Kirchhöfer, Gudrun
4. Knoke, Joachim (stv. Vorsitzender)
5. Schwebel, Heinz

CDU-Fraktion

1. Bubenzer, Sebastian
2. Handschuh, Heiko (Vorsitzender)
3. Lange, Claudia
4. Dr. Lietz, Cornelia

Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

1. Huber, Annette
2. Schwick, Sander
3. Thomaßen, Christiane

FDP-Fraktion

1. Zahedi, Aria

AfD-Fraktion

1. van Dijk, Bärbel

FW/UWG-Fraktion

1. Kelley, Patrick

beratende Mitglieder

Fraktion von Soziales Klima Bündnis

1. Heß, Stefanie

Ausländerbeirat

1. Kuiken, Harald

Sonstige

1. *Seniorenbeauftragte/r*

Schul-, Kultur- und Sportausschuss (SKSA)

Mitglieder

SPD-Fraktion

1. Führer, Bernd
2. Gürtler, Iris
3. Karatas, Gül
4. Kutzer, Petra (stv. Vorsitzende)
5. Roth, Stephanie

CDU-Fraktion

1. Koch-Vollbracht, Heidrun
2. Rauschenberger, Daniel
3. Schimmel, Maximilian
4. Sehlbach, Sebastian Rouven (Vorsitzender)

Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

1. Gaa, Christoph
2. Halbrock, Ramona
3. Möllmann, Martin

FDP-Fraktion

1. Prof. Dr. Jeromin, Ingo

AfD-Fraktion

1. Thurisch, Sven-Carsten

FW/UWG-Fraktion

1. Kraft, John

beratende Mitglieder

Fraktion von Soziales Klima Bündnis

1. Friedrich, Irene

Ausländerbeirat

1. Anzoul, Hamid

Sonstige

1. *Rohrwasser, Nadja (Kreiselternbeirat)*
2. *Kunschke, Kolja (Kreisschülerrat)*
3. *Kymmell von, Ralph (Staatliches Schulamt)*

Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

Mitglieder

SPD-Fraktion

1. Crößmann, Markus (Vorsitzender)
2. Eckert-Graulich, Pia
3. Jansen, Maria
4. Mönch, Axel
5. Schuchmann, Werner

CDU-Fraktion

1. Helfmann, Carsten (stv. Vorsitzender)
2. Lautenschläger, Jörg
3. Roth, Lena
4. Zeißler, Nils

Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

1. Baumann, Jochen
2. Grunwald, Christian
3. Stühler, Wolfgang

FDP-Fraktion

1. Muth, Willi

AfD-Fraktion

1. Nitsch, Robert

FW/UWG-Fraktion

1. Rupp, Jörg

beratende Mitglieder

Fraktion von Soziales Klima Bündnis

1. Friedrich, Irene

Ausländerbeirat

1. Girardi, Donato

Kreisausschuss

hauptamtliche Mitglieder

SPD-Fraktion

Schellhaas, Klaus Peter
Landrat

(gewählt bis 30.09.2027)

Sprößler, Christel
Kreisbeigeordnete

(gewählt bis 31.12.2027)

CDU-Fraktion

Köhler, Lutz
Erster Kreisbeigeordneter

(gewählt bis 21.06.2027)

ehrenamtliche Mitglieder

SPD-Fraktion

1. Emig, Dieter
2. Dahms, Angelika
3. Ludwig, Alexander
4. Herbst, Margrit

CDU-Fraktion

1. Klock, Frank
2. Keil, Marita
3. Hesser, Marco

Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen

1. Krämer, Christiane
2. Nodes, Manfred

FDP-Fraktion

1. Dr. Sauer, Margarete

FW/UWG-Fraktion

1. Prochaska, Karl-Heinz

Fraktion von Soziales Klima Bündnis

1. Zwickler, Christoph

Nachrückerinnen und Nachrücker vom Wahlvorschlag der SPD

24. ~~Spalt, Karin~~ (am 01.04.2021 in den Kreistag nachgerückt)
25. ~~Karatas, Gül~~ (am 01.04.2021 in den Kreistag nachgerückt)
26. ~~Geier, Catrin~~ (am 29.04.2021 auf ihre Anwartschaft verzichtet)
27. ~~Dahms, Angelika~~ (am 04.05.2021 in den Kreistag nachgerückt)
28. ~~Frank, Gerald~~ (am 10.05.2021 in den Kreistag nachgerückt)
29. ~~Emig, Dieter~~ (verzichtet auf Mandat)
30. ~~Spockhardt, Wilfried~~ (am 10.05.2021 in den Kreistag nachgerückt)
31. ~~Laub, Clomons~~ (am 21.06.2021 in den Kreistag nachgerückt)
32. ~~Gürtler, Iris Maria~~ (am 03.12.2021 in den Kreistag nachgerückt)
33. ~~Mönch, Axel~~ (am 11.01.2022 in den Kreistag nachgerückt)
34. ~~Jansen, Maria~~ (am 11.01.2022 in den Kreistag nachgerückt)
35. ~~Führer, Bernd~~ (am 09.06.2022 in den Kreistag nachgerückt)
36. ~~Kirchhöfer, Gudrun~~ (am 01.01.2023 in den Kreistag nachgerückt)
37. ~~Hassan, Daria Elisabeth~~ (am 01.04.2023 in den Kreistag nachgerückt)
38. ~~Böhm, Ferdinand~~ (am 01.05.2023 in den Kreistag nachgerückt)
39. ~~Schmidt, Kai~~ (am 01.06.2023 in den Kreistag nachgerückt)
40. Fleckenstein, Roger
41. Vogel, Uwe
42. Zehfuß, Sigrun
43. Gencarelle, Ulrike
44. Reitz-Gottschall, Angelika
45. Krist, Aron
46. Schecker, Sebastian
47. Mohr, Miriam
48. Monsefzadeh, Bahar
49. Hunszinger, Benjamin
50. Hofmann, Doris
51. Ludwig, Barbara Otilie
52. Ohl, Dieter
53. Karl, Andreas
54. Naake, Martin
55. Michael, Claudia
56. Sohn, Melissa
57. Geiger, Rolf
58. Resch, Markus
59. Alfonso Muñoz, Dennis
60. Hader, Christian
61. Ens, Michael
62. Rädcl, Peter

63. Mersch, Timmy Alexander
64. Netzlaff, Rolf
65. Koch, Patrick
66. Rößler, Martin
67. Goldbach, Axel
68. Mohm, Philipp
69. Möller, Ralf
70. Schmitt, Stefan
71. Hennemann, Markus

Nachrückerinnen und Nachrücker vom Wahlvorschlag der CDU

19. ~~Grimm, Achim~~ (am 21.07.2021 in den Kreistag nachgerückt)
20. ~~Baltes, Patricia~~ (am 15.10.2021 in den Kreistag nachgerückt)
21. Heinlein, Monika
22. Sudra, Siegfried
23. Klock, Frank
24. Philippe-Küppers, Corinna
25. Träxler, Tobias
26. Burger, Maximilian
27. Pauker-Buß, Gabriele
28. Steuernagel, Rainer
29. Waldmann, Peter Adam
30. Keil, Marita
31. Novotny, Hagen
32. Rupprecht, Reinhard
33. Seeger, Katharina Sabine
34. Kehr, Jonas
35. Hesser, Marco
36. Stetter, Waldemar
37. Hiltrop, Marc
38. Spengler, Bärbel
39. Dürr, Ina
40. Cappaj, Björn
41. Landgraf-Sator, Iris
42. Dr. Reinfeldt, Alexander
43. Kirch, René
44. Starke, Niels
45. Panhans, Max
46. Hansmann, Frank
47. Schrod, Thorsten
48. Hanstein, Harald
49. Rietenbach, Daniel
50. Schnürle, Isabella
51. Brockmann, Stephan
52. Martini, Irina Maria
53. Dr. Fromkorth, Andreas Helge
54. Bauch, Nina
55. Bauch, Gabriele
56. Kockegei, Jochen
57. Sahm, Friedel

58. Hintner, Ralf Olaf
59. Geiß, Astrid
60. Milligan, Marcus
61. Engels, Michael
62. Opper, Jan
63. Frankenbach, Ralph
64. Lüttges, Ben Herdin
65. Weber, Susanne Swanie
66. Filipp, Rita
67. Loll, Sebastian
68. Rausch, Wolfgang
69. Sydow, Julia Natalie
70. Ohlemüller, Karl Günther
71. Theiß, Georg

Nachrückerinnen und Nachrücker vom Wahlvorschlag von Bündnis 90/Die Grünen

14. ~~Grund, Gabriele~~ (am 08.05.2021 auf ihre Anwartschaft verzichtet)
15. ~~Baumann, Jochen~~ (am 10.05.2021 in den Kreistag nachgerückt)
16. ~~Baier, Vera~~ (am 18.04.2022 auf ihre Anwartschaft verzichtet)
17. ~~Tichy, Martin~~ (am 25.04.2022 in den Kreistag nachgerückt)
18. ~~Halbrock, Ramona~~ (am 01.10.2022 in den Kreistag nachgerückt)
19. ~~Möllmann, Martin~~ (am 01.08.2023 in den Kreistag nachgerückt)
20. Raab, Reiner
21. Menningmann, Hans
22. Schallegger, Nicol
23. Strobel, Dagmar
24. Krämer, Christiane
25. Leveringhaus, Torsten
26. Roos, Barbara
27. Buxmann-Hauke, Heidrun
28. Bohl, Gudrun
29. Sagnelli-Reeh, Daniella
30. Keller, Henriette
31. Petri, Heinz-Ludwig
32. Battenberg, Renate
33. Haberer-Six, Irmgard
34. Sydow, Walter
35. Schwaßmann, Helena
36. Cardena, Arias Marta
37. Dr. Battenberg, Johannes
38. Will, Andreas
39. Eichelhardt, Stefan
40. Süllo, Klaus
41. Bischoff, Lars Kim
42. Memminger, Kerstin
43. Schönenberg, Rainer
44. Streicher-Eickhoff, Marianne
45. Gengenbach, Heinz
46. Krause, Gerhild Eva
47. Jung, Heinz
48. Wächter, Gunter
49. Keller, Erich Horst
50. Bärens, Rainer
51. Benzing, Gerd-Dieter

Nachrückerinnen und Nachrücker vom Wahlvorschlag der FDP

5. ~~Zahedi, Aria~~ (am 10.05.2021 in den Kreistag nachgerückt)
6. Reuscher, Wilhelm
7. Zeugner, Mathias
8. Dr. Nake, Angelika
9. Huhn, Meik
10. Scinardo, Milena
11. Dietz, Hannah
12. Schultze, Horst
13. Dr. Krug, Michael
14. Gaydoul, Georg
15. Reuscher, Ingrid
16. Möbius, Andrea
17. Ciupka, Sandra
18. Willand, Manfred
19. Mundelius, Arne
20. Schroeter, Jörg
21. Lilge, Jürgen
22. Engelhardt, Martin
23. Wolz, Marc Philipp
24. Rau, Kerstin
25. Listner, Heiko
26. Koch, Benjamin
27. Werthmann, Frank
28. Schuldes, Kirsten
29. Postina, Thomas
30. Rilinger, Samuel
31. Zeugner, Theresa
32. Veit, Arno
33. Bender, Manfred
34. Schuldes, Christopher
35. Linden-Weber, Tanja
36. Jeromin, Gerd
37. Groß, Sascha
38. Bahmer, Marita
39. Niehof, Christian
40. Dangel-Engelhardt, Sigrid
41. Stauß, Carl-Joseph
42. Kleinfeldt, Dieter
43. Huthmann, Heinz

44. Zeugner, Johanna
45. Jeromin, Ursula
46. Thuleweit, Michael
47. Weber, Thorsten
48. Schledt, Katja
49. Klesen, Jonas
50. Böckstiegel, Linda
51. Schneider, Marc
52. Klages, Dieter
53. Weber, Frank
54. Nadj, Boris
55. Berthold, Helga
56. Willenbücher, Kirsten
57. Rieskamp, Nikolaus
58. Wiesmaier, Luca
59. Beck, Martin
60. Seifert-Hegel, Heinz-Jürgen
61. Müller, Dieter
62. Morian, Wahid

Nachrückerinnen und Nachrücker vom Wahlvorschlag der AfD

5. Hahn, Thomas
6. Salawa, Kay
7. Scheinost, Christine
8. Arend, Thomas
9. Hashagen, Rüdiger
10. Fliegert, Günther
11. Wutzke, Karsten
12. Diehl, Nicolas
13. Polster, Jörg
14. Ritzheim, Ralf
15. Danek, Richard
16. Neudert, Eduard
17. Pertsch, Heinrich
18. Hashagen, Hildegard
19. Wiebe, Michael
20. Nitsch, Lena
21. Nießner, Christian
22. Strahl, Wolfgang
23. Dankova, Jitka
24. Meißner, Harald

Nachrückerinnen und Nachrücker vom Wahlvorschlag von DIE LINKE

4. Altun, Cansu
5. Volkert, Tom
6. Volkert, Anke
7. Wedemeyer, Simon
8. Münch, Martina
9. Huber, Richard
10. Basbas, Gurbet
11. Blochius, Sascha
12. Hövelmann, Astrid
13. Ross, Linda
14. Bischoff, Brigitte
15. Demirci, Elzbieta
16. Koc, Cebrail
17. Nowatzki, Nils
18. Demirel, Suzan
19. Halil, Duman
20. Weinert, Alexander
21. Troja, Gaetano
22. Pabst, Silke
23. Wedemeyer, Hansjörg
24. Tancosova, Miroslava
25. Unger, Valentina
26. Nowatzki, Bernd
27. Huber, Patrick
28. Seibert, Rudi
29. Daum, Barbara
30. Jarmer, Nicole
31. Huber, Heidelore
32. Ahmed Aziz Harem
33. Fujara, Franz
34. Kraft, Kai
35. Schnellbacher, Peter
36. Urfels, Rainer
37. Friedrich, Werner
38. Schuchmann, Sven
39. Hövelmann, Alexander
40. Meyer, Herwig
41. Nowatzki, Bernd
42. Krüger, Siegfried

43. Hövelmann, Peter Max

Nachrückerinnen und Nachrücker vom Wahlvorschlag der FW

3. ~~Herrmann, Friedrich~~ (am 10.05.2021 in den Kreistag nachgerückt)
4. ~~Kelley, Patrick~~ (am 17.12.2021 in den Kreistag nachgerückt)
5. Weber, Helga
6. Dillbahner, Otto
7. Blümler, Thorsten
8. Herbert, Walter
9. Gröninger, Anke
10. Selzer, Reinhard
11. Hasenzahl, Ute
12. Schwarz, Philipp
13. Rädge, Holger
14. Herrmann, Christoph
15. Heeg, Eleonore
16. Damm, Matthias
17. Hecker, Rolf
18. Lindgren, Thomas
19. Krier, Ralf
20. Lennert, Stefanie
21. Döring, Ernst Ludwig
22. Hecker, Gabriele
23. Grigo, Ralf
24. Dührig, Karl Heinz
25. Gröninger, Manfred

Nachrückerinnen und Nachrücker vom Wahlvorschlag der UWG

3. Löwenstein, Peter
4. Ostertag, Falko-Holger
5. Wellnitz, Sonja
6. Gola, Janek
7. Zimmermann, Norman
8. Dr. Kramer, Reinhard
9. Hallmeyer, Erika
10. Dr. Härtner, Katja
11. Keller, Walter
12. Stellfeldt, Markus
13. Gesellchen, Roswitha
14. Prof. Held, Carsten
15. Jacoby, Christian
16. Olten, Dirk
17. Knop, Gregory
18. Monien, Matthias
19. Wellmann, Jörg
20. Künzel, Matthias
21. Stachowiak, Mitja
22. Gola-Richter, Marina
23. Erzgräber, Mathias
24. Thomas, Heidrun
25. Ostertag, Sören
26. Ruhm, Reinhard
27. Kurz, Michael
28. Schmidt, Francesco
29. Heß, Martin
30. Krenzer, Wolfgang
31. Gesellchen, Herbert
32. Sürder, Silvia
33. Pawlewicz-Rupp, Kanya
34. Sürder, Heribert
35. Schneider-Prokosch, Caroline
36. Göckel, Werner
37. Schmidt, Olga
38. Stolte, Tilman
39. Wagener, Bojan
40. Ludwar, Herbert

Nachrückerinnen und Nachrücker vom Wahlvorschlag der KLIMALISTE

2. Kara, Ayla
3. Zwickler, Christoph
4. Dr. Repp, Norbert
5. Arndt, Alexandra
6. Heidemann, Markus
7. Smith, Olivia Elizabeth
8. Dr. Promies, Ute
9. Lautenschläger, Luca
10. Dietz, Nicolas
11. Golla, Felix
12. Prof. Dr. Seitz, Matthias
13. Adam, Gisela
14. Stachowiak, Andreas
15. Dr. Zwickler, Reinhold
16. Walker, Maria
17. Döring-Fischer, Sophie
18. Strippel, Martin
19. Held, Florian
20. Endel, Alexandra
21. Nussbächer-Opitz, Monika
22. Maisel, Ina
23. Waffenschmidt, Karl-Heinz
24. Walker, Charlotte Emily
25. Baumgartner, Christina
26. Sandberg, Linda
27. Adam, Annegret
28. Lauth, Irene
29. Korschan, Ralf
30. Steinbeck, Klaus

Nachrückerinnen und Nachrücker vom Wahlvorschlag Die PARTEI

2. Arnold, Deborah
3. Laumann, Luke
4. Rettig, Anne
5. Zankl, Marc
6. Körber, Patrick
7. Kölbl, Linda
8. Balasus, Philipp
9. Balasus, Margret
10. Schulz, Armin
11. Froese, Achim
12. Balasus, Reinhard

Verfahren des Büros der Kreistagsvorsitzenden

Das

Büro der Kreistagsvorsitzenden im Landratsamt Darmstadt,
Jägertorstraße 207,
64289 Darmstadt,
Zimmer 3103-3107,
Rufnummern 06151 881-1226, -1232, -1233, -1234

ist die Geschäftsstelle der Vorsitzenden des Kreistags und der Vorsitzenden der Kreistagsausschüsse. Das Büro der Kreistagsvorsitzenden ist deren Dienstanschrift. Es führt die Geschäfte des Kreistags, des Kreistagspräsidiums und der Kreistagsausschüsse im Einvernehmen mit deren Vorsitzenden.

Sitzungskalender

Das Büro der Kreistagsvorsitzenden entwirft den Terminplan gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Kreistag und stellt vor dessen Beschlussfassung im Kreistagspräsidium das Benehmen mit dem Kreisausschuss gemäß § 32 S. 2 HKO i.V.m. § 58 Abs. 5 HGO her.

Sitzungen des Kreistags finden in der Regel montags statt und beginnen um 13.00 Uhr. Sitzungsende soll um 18.30 Uhr sein.¹

Die Ausschüsse des Kreistags tagen in der Regel wie folgt:

Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales

am vorletzten Montag vor der Kreistagssitzung, 15.00 Uhr

Ausschuss für Klima, Umwelt, Gesundheit und Infrastruktur

am vorletzten Mittwoch vor der Kreistagssitzung, 15.00 Uhr

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

am vorletzten Donnerstag vor der Kreistagssitzung, 15.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

am letzten Montag vor der Kreistagssitzung, 15.00 Uhr

Kreistagspräsidium

am letzten Dienstag vor der Kreistagssitzung, 9.00 Uhr

¹ vgl. Regelung in § 6 (4) GO

Anträge, Anfragen, Vorlagen, Berichte

Anträge an den Kreistag und Anfragen aus dem Kreistag an den Kreisausschuss werden beim Büro der Kreistagsvorsitzenden mit Tag und evtl. Uhrzeit des Eingangs versehen.

Anträge, Anfragen und Vorlagen des Kreisausschusses werden nach ihrem Eingang auf dem Entwurf einer Tagesordnung für die nächste Kreistagssitzung vermerkt. Der Entwurf der Tagesordnung kann von den Kreistagsabgeordneten und dem Kreisausschuss jederzeit eingesehen werden.

Anträge, Anfragen, Vorlagen und Berichte werden als Vorlagen ausgefertigt. Wenn Berichte oder Anlagen zu Anträgen, Anfragen oder Vorlagen wegen ihres Umfangs oder wegen ungerechtfertigten technischen Aufwandes nicht als Vorlage oder Anlage dazu hergestellt werden können, werden diese Unterlagen den Fraktionsgeschäftsstellen zugeleitet.

Anträge

Ein Antrag ist dem Büro der Kreistagsvorsitzenden, bis zu dem jeweiligen Antragsschluss, in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.

Der Antrag sollte mindestens folgenden Inhalt wiedergeben:

- den Antragsteller,
- den Beschlussvorschlag,
- die Begründung und
- evtl. Anlagen, die namentlich in der Vorlage zu bezeichnen und beizufügen sind.

Wahlvorschläge

Für Wahlen, die der Kreistag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchführt, können Wahlvorschläge eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- Bezeichnung der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe,
- Bezeichnung des zu wählenden Gremiums,
- in erkennbarer Reihenfolge die zur Wahl vorgeschlagenen Personen,
- sowie ggf. deren namentlichen Stellvertreter/innen und
- ggf. weitere Nachrücker/innen.

Nach der Durchführung der Wahl kann bei der Feststellung von Nachrücker/innen diese Reihenfolge gem. § 32 S. 2 HKO i.V.m. § 55 Abs. 4 HGO durch die Unterzeichner des Wahlvorschlags noch geändert werden.

Der Wahlvorschlag ist dem Büro der Kreistagsvorsitzenden in schriftlicher Form und von zwei Mitgliedern des Kreistags persönlich unterschrieben vorzulegen. Das Einfügen einer gescannten Unterschrift unter dem Wahlvorschlag ist nicht ausreichend. Das Original ist spätestens bis zur betreffenden Sitzung vorzulegen.

Vorlagen

Anträge, Anfragen, Vorlagen, Antworten auf Anfragen, Berichte werden fortlaufend als Vorlagen nummeriert. Die Vorlagen werden in den Papierfarben gedruckt, wie sie unter Abschnitt D.2 beschrieben sind.

Vorlagen werden per Briefpost oder elektronisch versandt. Elektronisch versandt werden die Einladungsschreiben zu den Sitzungen des Kreistages und der Kreistagsausschüsse. Alle weiteren Sitzungsunterlagen sind über das Gremien-Informationportal unter <https://www.ladadi.de/gremieninfo> abrufbar. Bis zu einer Sitzung des Kreistags oder einer seiner Ausschüsse noch nicht versandte, aber zur Behandlung anstehende Vorlagen, werden zusätzlich als Tischvorlagen verteilt.

Antworten des Kreisausschusses auf Kreistagsanfragen

Antworten des Kreisausschusses auf Anfragen gemäß § 9 GO werden durch das zuständige hauptamtliche Kreisausschussmitglied beantwortet und dem Büro der Kreistagsvorsitzenden zugeleitet. Das Büro der Kreistagsvorsitzenden fertigt die Antwort als Vorlage aus.

Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse

In die Tagesordnung jeder Kreistagssitzung wird ein Punkt "Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse" aufgenommen. Unter diesem TOP werden Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse in solchen Angelegenheiten behandelt, die einem Ausschuss überwiesen waren und nicht gesondert auf der Kreistagstagesordnung verzeichnet sind.

Berichte der Kreistagsausschüsse

Die Ergebnisniederschriften der Kreistagsausschüsse werden so rechtzeitig versandt, dass sie als Berichte der Ausschüsse in der folgenden Kreistagssitzung dienen können. In diesen Fällen unterbleibt eine mündliche Berichterstattung durch den Ausschussvorsitzenden gemäß § 17 Abs. 7 GO. Kann die Niederschrift nicht rechtzeitig vorgelegt werden, erfolgt eine mündliche Berichterstattung entweder unter dem dafür vorgesehenen Punkt auf der Tagesordnung des Kreistags oder bei der jeweiligen, auf der Tagesordnung verzeichneten Angelegenheit.

Tagesordnung

Aus dem Entwurf der Tagesordnung erarbeitet das Büro der Kreistagsvorsitzenden den Vorschlag der endgültigen Tagesordnung und legt ihn der Kreistagsvorsitzenden bzw. der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Kreistagsausschusses zur Entscheidung vor.

Die Tagesordnung des Kreistags wird wie folgt gegliedert:

1. *Bericht der Vorsitzenden des Kreistags*
2. *Bericht des Vorsitzenden des Kreisausschusses*
3. *Berichte der Kreistagsausschüsse*
4. *Beschlussempfehlungen der Kreistagsausschüsse*
- x. *Vorlagen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesens*
- x. *Vorlagen über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen*

D.1 Verfahren

- x. *andere Vorlagen*
- x. *Wahlen*
- x. *Anträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs beim Büro der Kreistagsvorsitzenden*
- x. *Anfragen nach der Reihenfolge ihres Eingangs beim Büro der Kreistagsvorsitzenden*
- x. *Resolutionen nach der Reihenfolge ihres Eingangs beim Büro der Kreistagsvorsitzenden*

Öffentliche Bekanntmachung

Einladungen zu Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse werden vom Büro der Kreistagsvorsitzenden der Pressestelle für die öffentliche Bekanntmachung übergeben.

Zur Unterrichtung der Presse erhält die Pressestelle Mehrausfertigungen der Einladungen sowie der Kreistagsdrucksachen.

Redezeiten

Das Büro der Kreistagsvorsitzenden unterrichtet die Kreistagsfraktionen und die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses über die im Kreistagspräsidium vereinbarten Redezeiten.

Sitzordnung

Das Büro der Kreistagsvorsitzenden entwirft die Sitzordnung des Kreistags und der Kreistagsausschüsse und legt diese dem Kreistagspräsidium zur Entscheidung gemäß § 5 Abs. 4 GO vor. Änderungen der fraktionsinternen Tischordnung sind dem Büro der Kreistagsvorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Die Sitzordnung ist unter Abschnitt B.1.2 abgedruckt.

Bewirtung

Für Kreistagssitzungen veranlasst das Büro der Kreistagsvorsitzenden die kostenpflichtige Bewirtung aller Teilnehmer und Besucher mit alkoholfreien Getränken und einem Imbiss auf deren Rechnung.

Teilnahme des Kreisausschusses und der Verwaltung

Die Teilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses und der Verwaltung an Sitzungen des Kreistags und der Kreistagsausschüsse regelt der Kreisausschuss. Einladungen und Drucksachen erhalten neben den Mitgliedern des Kreisausschusses Verwaltungsteile oder Bedienstete nach Angabe des Landrates.

Sitzungsleitung

Die Schriftführerin oder der Schriftführer unterstützt die Kreistagsvorsitzende und die Vorsitzenden der Ausschüsse bei der Sitzungsleitung. Sie bzw. er führt die Rednerliste und bei Wahlen die Wählerliste. Des Weiteren besorgt sie bzw. er die Audioaufzeichnung gemäß § 15 Abs. 4 GO.

Ergebnisniederschrift

Die Ergebnisniederschriften des Kreistags und seiner Ausschüsse werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer gefertigt. Änderungen, Berichtigungen oder Ergänzungen sind durch Beschluss des betroffenen Organs nur in dessen folgender Sitzung möglich. Anträge dazu sind zwecks Vorprüfung rechtzeitig vor der Sitzung beim Büro der Kreistagsvorsitzenden zu stellen.

Die Unterzeichnung der Urkundenausfertigungen durch die bzw. den Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer gemäß § 15 Abs. 2 GO erfolgt nach evtl. Änderung, Berichtigung oder Ergänzung.

Die Fachbereiche und Büros der Verwaltung, ferner Verwaltungsteile oder Bedienstete nach Angabe des Landrates, erhalten die Ergebnisniederschriften zur eigenverantwortlichen weiteren Veranlassung und ggf. Vervielfältigung von Auszügen für den Verwaltungsgebrauch.

Sammlung der Dokumente

Das Büro der Kreistagsvorsitzenden sammelt die folgenden Arten von Dokumenten:

- a) die Vorlagen in numerischer Folge,
- b) die Ergebnisniederschriften des Kreistags und der Kreistagsausschüsse sowie des Kreistagspräsidiums in den Sitzungsakten,
- c) die Ergebnisniederschriften des Kreistags und der Kreistagsausschüsse sowie des Kreistagspräsidiums als Urkundenausfertigungen in chronologischer Folge,
- d) die Audioaufzeichnungen über die Kreistagssitzungen
(jedoch nur der laufenden und der beiden vorausgegangenen Wahlzeiten).

Druckfarben der Vorlagen

Anträge, Anfragen, Vorlagen, Antworten auf Anfragen, Berichte des Kreisausschusses, Kreistagseinladungen und Kreistagsniederschriften	rosa
Haupt- und Finanzausschuss Einladungen und Niederschriften	grün
Schul-, Kultur- und Sportausschuss Einladungen und Niederschriften	blau
Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales Einladungen und Niederschriften	gelb
Ausschuss für Klima, Umwelt; Gesundheit und Infrastruktur Einladungen und Niederschriften	lachs
Vorlagen an den Kreisausschuss	gelb
Kreisausschuss-Niederschriften	blau
Anwesenheitslisten	weiß
Abrechnungsbelege „Sonstige Dienstgeschäfte“	weiß

Sachliche Gliederung der Aktenzeichen

0 Verwaltung

01 Verfassung und Organe

- 011 Landkreis
- 012 Kreistag
- 013 Ausschüsse des Kreistages
- 014 Kreisausschuss
- 015 Ausländerbeirat
- 019 Verschiedenes

02 Personal und Organisation

- 021 Dienstordnung
- 022 Dienstanweisungen
- 023 Dienstvereinbarungen
- 024 Organisation
- 025 E-Government
- 029 Sonstiges

03 Finanzen

- 031 Wirtschaftspläne
- 032 Steuern
- 033 Liegenschaften
- 034 Rechnungsprüfung/Revision
- 035 Beteiligungen
- 039 Verschiedenes

04 Beziehungen

- 041 Kommunal
- 042 Regional
- 043 National
- 044 International

09 Verschiedenes

- 091 KGRZ KIV in Hessen
- 092 Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 099 Verschiedenes

1 Sicherheit und Ordnung

11 Wahlen

- 111 Kommunalwahl
- 112 Landratswahl

12 Ordnungsangelegenheiten

- 121 Kreistierheim
- 122 Veterinärwesen
- 123 Ausländerrecht

129	Verschiedenes
13	Brandschutz
130	vorbeugender Gefahren- und Brandschutz
14	Rettungsdienste
140	Rettungsdienst
15	Katastrophenschutz
150	Katastrophenschutz
19	Verschiedenes
2	Schule
21	Schulorganisation
211	Schulentwicklung
212	Schülerbeförderung
213	Ganztagsangebote
219	Verschiedenes
22	Schulangebote
221	Grundschulen
222	Hauptschulen
223	Realschulen
224	Gymnasien
225	Gesamtschulen
226	Internationale Schule
227	Volkshochschule
229	Verschiedenes
29	Verschiedenes
290	Verschiedenes
3	Kultur und Tourismus
31	Musikpflege und Musikschulen
311	Musikschule
32	Büchereien
33	Heimat- und sonstige Kulturpflege
330	Georg-Christoph-Lichtenberg-Preis
34	Tourismus
340	Tourismus
39	Verschiedenes
391	Ehrenamt

4 Sozialwesen

41 Soziales

- 411 Grundversorgung (SGB XII)
- 412 Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- 413 Hilfen für Asylbewerber
- 414 Soziale Einrichtungen
- 415 Sonstige Träger der Wohlfahrtspflege
- 416 Sonstige Hilfen und Leistungen
- 419 Verschiedenes

42 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

- 421 Kinder- und Jugendhilfe
- 422 Tageseinrichtungen und Tagespflege
- 423 Jugendeinrichtungen
- 424 Jugendarbeit
- 429 Verschiedenes

43 Menschen mit Behinderungen

- 430 Menschen mit Behinderungen

44 Gleichstellung

- 440 Gleichstellung

45 Migration und Integration

- 450 Integration ausländischer Menschen

49 Verschiedenes

- 490 Verschiedenes
- 491 Seniorenarbeit

5 Gesundheit und Sport

51 Krankenhäuser

- 510 KKH Groß-Umstadt
- 511 KKH Jugendheim
- 519 Verschiedenes

52 Gesundheitseinrichtungen

- 520 Gesundheitsamt

53 Sportförderung

- 530 Sport

59 Verschiedenes

- 590 Gesundheit
- 591 Sport

- 6 Bauen und Umwelt
 - 61 Planung und Entwicklung**
 - 611 Planung
 - 612 Entwicklung
 - 62 Bau- und Grundstücksordnung**
 - 621 Bau- und Grundstücksordnung
 - 63 Wohnbauförderung**
 - 64 Denkmalschutz und Denkmalpflege**
 - 640 Denkmalschutz
 - 65 Naturschutz und Landschaftspflege**
 - 650 Naturschutz
 - 651 Artenschutz
 - 66 Umweltschutz**
 - 660 Allgemein
 - 661 Emmissionsbekämpfung
 - 69 Verschiedenes**
 - 690 Verschiedenes
- 7 Verkehr
 - 71 Straßenbau**
 - 711 Gemeinde
 - 712 Kreis
 - 713 Land
 - 714 Bund
 - 715 Planung
 - 72 Öffentlicher Personennahverkehr**
 - 721 Planung
 - 722 Infrastruktur
 - 723 Betrieb
 - 73 Verkehrsentwicklung**
 - 731 Verkehrsentwicklungsplan
 - 79 Verschiedenes**
 - 791 Radverkehr
 - 792 Verschiedenes

- 8 Ver- und Entsorgung
 - 81 Energie**
 - 811 Alternative Energie
 - 819 Verschiedenes
 - 82 Wasser**
 - 820 Wasserverbände
 - 83 Abfall**
 - 830 Abfallwirtschaft
 - 84 Abwasser**
 - 840 Abwasser
 - 85 Gebäudemanagement**
 - 850 Gebäudemanagement
 - 89 Verschiedenes**
 - 890 Breitbandausbau
- 9 Wirtschaftsförderung und Kreditinstitute
 - 91 Förderung der Wirtschaft**
 - 910 Wirtschaftsförderung
 - 92 Sparkassen**
 - 920 Sparkassenwesen
 - 921 Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
 - 922 Kreissparkasse Dieburg
 - 93 Standortmarketing**
 - 931 Standortmarketing
 - 99 Verschiedenes**

Merkblatt zur Verschwiegenheit über in nicht-öffentlichen Sitzungen erhaltene Informationen

Ehrenamtlich Tätige in den beim Landkreis Darmstadt-Dieburg gebildeten Gremien sind gemäß § 18 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit dem § 24 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO), auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit der dabei bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Wahrung der Vertraulichkeit trifft insbesondere auf die Sitzungen des Kreisausschusses zu, der seine Beschlüsse gemäß § 42 HKO in Verbindung mit § 67 Absatz 1 HKO in der Regel nicht-öffentlich fasst. Die Verschwiegenheitspflicht gilt dabei umfassend für den Beratungsverlauf, die Beschlussfassung und das Ergebnis selbst. Gleichmaßen unterliegen auch die Sitzungen der Hilfsorgane des Kreisausschusses (Kommissionen, Betriebskommissionen u. a.) dieser Vertraulichkeit.

Nach Kommentarmeinung ergibt sich aus den Vorschriften des § 32 HKO in Verbindung mit § 52 Absatz 2 HGO in analoger Anwendung auf die Landkreise, dass zahlreiche Entscheidungen des Kreisausschusses allein aus der Natur der Sache heraus bekannt zu geben sind. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass der Kreisausschuss u. a. nach § 41 Ziffer 2 HKO die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten hat (Vorberatung mit anschließender Weiterleitung an die Gremien). Durch die Veröffentlichung des Ergebnisses ändert sich aber nicht die weiterhin vertrauliche Behandlung der Beratung und insbesondere der von Einzelnen geäußerten Meinung. Diese Voraussetzung ist unabdingbare Grundlage für die unbefangene Beratung und Diskussion in den nicht-öffentlichen Sitzungen.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von Beratungsergebnissen der nicht-öffentlich tagenden Gremien obliegt alleine der oder dem Vorsitzenden, in der Regel also der Ländrätin/dem Landrat oder der beauftragten Fachdezernentin/dem beauftragten Fachdezernenten.

Davon abzugrenzen sind gemäß § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO durch die Übersendung von Ergebnisniederschriften des Kreisausschusses zur Kenntnis gelangte Informationen. Hier obliegt es der/dem einzelnen Abgeordneten im Rahmen der Wahrnehmung ihres/seines Kontrollrechts für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen. Dies ist nach Auffassung der Kommentatoren alleine durch entsprechende Fragestellung und/oder Verlagerung der Nachfrage in wiederum nicht-öffentliche Sitzungen zu erreichen.

Die Verletzung der Vertraulichkeit stellt nach § 28 Absatz 2 HKO in Verbindung mit § 24 a Absatz 1 Ziffer 2 HGO eine Ordnungswidrigkeit dar.

Für Rückfragen steht das Büro der Kreistagsvorsitzenden zur Verfügung.

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Gemäß § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO), dessen Anwendung § 18 Hessische Kreisordnung (HKO) ausdrücklich zulässt, haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf die Gewährung einer **Aufwandsentschädigung**, die auch als **Sitzungsgeld** gezahlt werden kann, den **Ersatz ihres Verdienstaufalles** sowie den Ersatz der tatsächlichen und nachgewiesenen **Fahrkosten**.

Die Ausgestaltung dieses grundsätzlichen Anspruches, insbesondere dessen Höhe, erfolgt durch Festsetzung in einer Satzung der jeweiligen Körperschaft. Bezüglich der hier maßgeblichen Regelungen wird auf die Entschädigungssatzung („Recht des Kreises“ unter Ziffer 012-001) Bezug genommen.

Die Anträge auf Gewährung von Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit liegen in zwei Varianten vor. Zum einen handelt es sich um die Anwesenheitslisten für die Abrechnung von Sitzungsteilnahmen und zum anderen um den Antrag zur Abrechnung sonstiger Dienstgeschäfte, die im Auftrag des Vorsitzenden des Kreisausschusses bzw. der Vorsitzenden des Kreistages von ehrenamtlich Tätigen wahrgenommen werden. Die Vordrucke können zeitnah über das Büro der Kreistagsvorsitzenden angefordert werden.

Die Entschädigungen werden monatlich nachträglich abgerechnet. Alle Anträge müssen bis zum 7. Arbeitstag des Folgemonats vorliegen, um bei der Abrechnung berücksichtigt zu werden. Es wird jedoch um eine zeitnahe Rückgabe bereits während des Abrechnungsmonats gebeten. Nach dieser Frist erfolgt die abschließende Verarbeitung und Berechnung sowie der Versand der notwendigen Bewilligungsbescheide. Gehen Anträge auf Entschädigung beim Büro der Kreistagsvorsitzenden erst nach dieser Frist ein, erfolgt die Abrechnung erst im darauf folgenden Monat.

Insbesondere auf Grund haushaltsrechtlicher, steuerlicher und organisatorischer Vorgaben bitten wir für die Abrechnung des Monats Dezember um eine Rückgabe der Anträge bis zum Jahresende.

Für die Entschädigung bei Fraktionssitzungen außerhalb des Landkreises oder der Stadt Darmstadt (z.B. Klausurtagungen) ist vorher die Genehmigung der Kreistagsvorsitzenden einzuholen.

Zur Erleichterung bei der Angabe von zurückgelegten Wegstrecken ist eine Entfernungstabelle unter den Kreisgemeinden und zwischen den Kreisgemeinden und Darmstadt beigefügt (F.2.3).

Im Übrigen gilt das Merkblatt unter Abschnitt F.2.1.

Allgemeines

Gemäß § 27 Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.V.m. § 18 Hess. Landkreisordnung (HKO) hat jede bzw. jeder ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe oder Hilfsorgane, die beim Kreis gebildet sind und denen der ehrenamtlich Tätige angehört oder an deren Sitzungen er teilzunehmen verpflichtet ist.

Nur wenige Gruppen von ehrenamtlich Tätigen sind auf Grund besonderer Vorschriften ausgenommen, so die Mitglieder des Gutachterausschusses oder die Mitglieder der beim Ausgleichsamt gebildeten Hilfsorgane. Für andere Gruppen von ehrenamtlich Tätigen gelten die Bestimmungen des Entschädigungsrechts und die Erläuterungen nach diesem Merkblatt nur in eingeschränkter Weise, beispielsweise für den Naturschutzbeirat oder die Jagdberater.

Grundlage für die Entschädigungssätze im Abrechnungsverfahren ist die Satzung des Kreises über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung), die auf der Internetseite des Landkreises unter „Recht des Kreises“ und der Ziffer 012-001 (<http://recht.ladadi.de/>) einsehbar ist, oder über das Büro der Kreistagsvorsitzenden angefordert werden kann.

Für die Abrechnung der Entschädigungszahlungen aber auch weitere im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehenden Vorgänge sind persönliche Angaben nötig und zwar erstmals zu Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und dann im Falle von Änderungen.

Die Gewährung von Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bedarf eines Antrags. In der Regel gelten die Angaben in den amtlichen Anwesenheitslisten als Antrag. Die Abrechnung erfolgt durch maschinelle Verarbeitung monatlich nachträglich unbar.

Vertreterinnen und Vertreter in den Organen anderer Körperschaften sind für diese, nicht für den Landkreis tätig. Die Gewährung von Entschädigung für diese Tätigkeit ist Sache dieser Körperschaften. Entschädigung durch den Kreis erhält ferner nicht, wem andere Entschädigung nach Vereinbarung, Tarif oder Vorschrift zusteht. Dies gilt auch für die Entschädigungsansprüche gegenüber dem Zweckverband Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA), den Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung (ZAW) und den Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“, für die das Büro der Kreistagsvorsitzenden des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags die Abrechnung vornimmt.

Die Entschädigung ist in folgende voneinander unabhängige Arten aufgeteilt:

- Verdienstaussfall-Ersatz
- Fahrtkosten-Ersatz
- Aufwandsentschädigung

Die Ansprüche auf Entschädigung sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Verdienstaustausfall-Ersatz

Pauschaler Ersatz

Ehrenamtlich Tätigen, denen nachweisbar ein Verdienstaustausfall entstehen kann, wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Durchschnittssatz von 30,00 € je Sitzungstag gewährt, wenn die Sitzung oder das Dienstgeschäft an einem Werktag (ohne Samstag) vor 18.00 Uhr oder an einem Samstag vor 13.00 Uhr begonnen hat. Haben die Sitzung oder die Summe mehrerer Sitzungen bis zu diesem Zeitpunkt die Dauer von sechs Stunden überschritten, so verdoppelt sich der Durchschnittssatz des Verdienstaustausfall-Ersatzes.

Der Nachweis, dass Verdienstaustausfall durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehen **kann**, erfolgt z.B. durch Bescheinigung des Arbeitgebers, bei Selbständigen z.B. durch Gewerbeschein, Eintrag in Handelsregister oder Handwerksrolle, Bestätigung von Berufs- und Kammerverbänden. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.

Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt. Als Hausfrauen im Sinne des Entschädigungsrechtes gelten Frauen oder Männer ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen Hausstand führen. Sie haben zu erklären, dass sie keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit usw. erzielen. Hausfrauen können Verdienstaustausfall-Ersatz auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie nur geringfügiges Einkommen erzielen (z.B. aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die weniger als einen halben Tag ausmacht). Ein Nachweis ist zu erbringen.

Zur Beantragung des Durchschnittssatzes ist auf den Anwesenheitslisten die vorgesehene Spalte "Verdienstaustausfall" anzukreuzen.

Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaustausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaustausfallpauschale beträgt pro Stunde jedoch nicht mehr als 15,00 €.

Ersatz des tatsächlichen Verdienstaustausfalles

Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene Verdienstaustausfall verlangt werden. Der Nachweis ist im Einzelfall mit konkreter Angabe und Nachweis des entgangenen Verdienstes nach Art und Höhe zu erbringen. Für die Bearbeitung und Bewilligung gilt das mit Rundschreiben vom 22.02.2006 erstmals bekannt gemachte Urteil 8 UE 2843/02 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, das über das Büro der Kreistagsvorsitzenden bezogen werden kann. Auf das „Merkblatt zur Beantragung von tatsächlich entstandenem Verdienstaustausfall bei Selbständigen“ wird hingewiesen.

Der Verdienstaustausfall-Ersatz kann bei Arbeitnehmern ausnahmsweise an den Arbeitgeber erstattet werden, wenn er zur Erleichterung des Verfahrens den für den Zeitraum der ehrenamtlichen Tätigkeit fortgezählten Verdienst nachweist und geltend macht.

Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

Fahrtkosten können in der Regel nur für Fahrten zwischen dem Wohn- oder gewöhnlichen Dienort zum Sitzungsort und zurück erstattet werden. Urlaub, Dienstreisen oder Studienfahrten sind deshalb an der Terminplanung der Organe zu orientieren.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der amtlichen Anwesenheitsliste ein Beleg über die Beförderungskosten beizufügen oder nachzureichen. Fehlt diese, erfolgt keine Berücksichtigung bei der Abrechnung der Entschädigungsansprüche.

Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges werden die Sätze nach der Verordnung des Hessischen Ministers des Inneren über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kfz gewährt. Der Eintrag der zurückgelegten Entfernung in km in die amtliche Anwesenheitsliste gilt als Antrag. Die Angaben werden regelmäßig stichprobenartig kontrolliert. Da nur die tatsächlich entstehenden Fahrtkosten entschädigt werden können, obliegt es dem ehrenamtlich Tätigen, nur tatsächlich mit privateigenem Kraftfahrzeug zurückgelegte Wegstrecken entweder vom Wohn- oder vom Dienort zum Sitzungsort und zurück geltend zu machen.

Bei mehreren Sitzungen oder Dienstgeschäften am gleichen Tage und am gleichen Ort oder bei Fahrten von einem Sitzungsort zum anderen obliegt es dem ehrenamtlich Tätigen, nur die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten geltend zu machen. Eine Rückrechnung ggf. mehrfach angegebener Wegstrecken auf die tatsächliche Strecke ist der Verwaltung nicht möglich.

Aufwandsentschädigung

Ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von **50,00 € pro Sitzungstag**. Für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen gelten die Einschränkungen des § 5 der Entschädigungssatzung.

Unabhängig davon wird für die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung Südhessen und der dort gebildeten Gremien grundsätzlich ein Sitzungsgeld von 50,00 € pro Sitzungstag gezahlt.

Anstelle des Sitzungsgeldes oder über das Sitzungsgeld hinaus erhält der in § 4 der Entschädigungssatzung bezeichnete Personenkreis eine Aufwandsentschädigung.

Bei mehrtägigen Sitzungen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, die den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für Tagegelder und Übernachtungsgelder der Stufe 1 entspricht. Die Gewährung von Aufwandsentschädigung für mehrtägige Sitzungen (Dienstreisen) bedarf der Genehmigung der Dienstreise durch die Vorsitzende des Kreistages bzw. des Vorsitzenden des Kreisausschusses.

Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung gelten Aufwand und Auslagen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit (mit Ausnahme von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten) ab.

Sonstige Dienstgeschäfte

Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen der ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das beim Landkreis Darmstadt-Dieburg gebildet ist, durch die Vorsitzende des Kreistages oder den Vorsitzenden des Kreisausschusses eingeladen oder beauftragt wurde. Als Einladungen oder Aufträge in diesem Sinne gelten auch solche, die namens des Kreistages oder des Kreisausschusses ausgesprochen werden. An die Stelle des Eintrags in die amtlichen Anwesenheitslisten tritt der beim Büro der Kreistagsvorsitzenden bereitgehaltene Antrag.

Entschädigungen für "sonstige Dienstgeschäfte" sind vierteljährlich bis spätestens zum 7. Arbeitstag des folgenden Vierteljahres zu beantragen.

Steuerliche Behandlung

Verdienstausfall-Ersatz und Aufwandsentschädigung unterliegen (unbeschadet der Freibeträge) außer bei ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten grundsätzlich als Einnahmen aus "sonstiger selbständiger Arbeit" der Einkommensteuer (Erlass des HMdF vom 11.11.2021); bei ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten grundsätzlich als Einnahmen aus "nichtseltständiger Arbeit" dem Lohnsteuerabzug (Erlass des HMdF vom 12.11.2021).

Der Landkreis ist gemäß der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 verpflichtet, Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeit dem Finanzamt mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt jeweils zu Jahresbeginn für das vergangene Jahr, sofern die Summe an gezahlten Aufwandsentschädigungen einen Betrag von 1.500,00 € überschritten hat. Vom Steuerabzug freigestellt sind der Ersatz der Fahrtkosten und ggf. Reisekostenvergütungen nach dem Hessischen Reisekostenrecht.

Freibeträge

Für Kreistagsabgeordnete (Erlass des HMdF vom 11.11.2021) und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete (Erlass des HMdF vom 12.11.2021) sind Aufwandsentschädigungen (einschließlich der Sitzungsgelder) steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft die Beträge von monatlich 307,00 € oder jährlich 3.684,00 € nicht übersteigen.

Die steuerfreien Beträge erhöhen sich

- für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kreistages auf das Doppelte,
- für die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden um ein Drittel,
- für Fraktionsvorsitzende auf das Doppelte.

Für Ausschussvorsitzende gilt kein höherer Freibetrag.

Es bleibt unbenommen, tatsächliche Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Falle können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus der Mitgliedschaft in Organen mehrerer kommunaler Körperschaften können nebeneinander bezogen werden.

Alle Angaben zur steuerlichen Behandlung erfolgen rein informativ, da deren Richtigkeit und Vollständigkeit nicht garantiert werden kann.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen S2337 A-060-II83
Dokument-Nr. 2021-348560
Bearbeiter/in Jonas Mohr
Durchwahl +49 (611) 32134168
Fax +49 (611) 327134168
E-Mail Jonas.Mohr@hmdf.hessen.de

Datum 12. November 2021

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlich bei kommunalen Gebietskörperschaften tätigen Personen gewährt werden

Mein Erlass vom 14. Januar 2014, S 2337 A-060-II3b

A. Allgemeines

Die den ehrenamtlich bei kommunalen Gebietskörperschaften tätigen Personen (z.B. ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Stadträte und Beigeordnete eines Gemeindevorstandes oder Kreisausschusses) gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „Nichtselbständiger Arbeit“ im Sinne des § 19 Einkommensteuergesetz (EStG) dem Lohnsteuerabzug (für kommunale Volksvertreter siehe meinen Erlass vom 11. November 2021 (StAnz. S. 1550)). Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden (§ 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung – HGO).

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt werden; die für Verpflegungsmehraufwendungen geltende Begrenzung des § 3 Nr. 13 Satz 2 EStG ist zu beachten,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelden, die lohnsteuerrechtlich als Werbungskosten berücksichtigungsfähig wären.



B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

I. Für ehrenamtliche Beigeordnete eines Gemeindevorstandes gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder nach § 27 Abs. 3 HGO sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Tätigkeit folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich	jährlich
höchstens 20.000 Einwohnern	125 € *	1.500 € *
20.001 bis 50.000 Einwohnern	199 € *	2.388 € *
50.001 bis 150.000 Einwohnern	245 € *	2.940 € *
150.001 bis 450.000 Einwohnern	307 €	3.684 €
mehr als 450.000 Einwohnern	367 €	4.404 €

* Der steuerfreie Mindestbetrag nach Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) ist vorrangig zu beachten (ab 2021: 250 € monatlich bzw. 3.000 € jährlich).

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft in dem Gemeindevorstand während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat. Der steuerfreie Jahresbetrag verdoppelt sich für ehrenamtliche erste Beigeordnete eines Gemeindevorstands.

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zur Tätigkeitsstätte und zurück nach § 27 Abs. 2 HGO als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz maßgebend.

II. Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gilt Folgendes:

Pauschale Aufwandsentschädigungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 HGO i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister sind zu einem Drittel steuerfrei (Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR).

III. Für ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher mit Verwaltungsaußenstelle gilt Folgendes:

Die Regelungen nach Abschnitt I Nr. 1 Sätze 2 und 3 und Nr. 2 gelten sinngemäß. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder Stadt, sondern die des Ortsbezirks maßgebend.

IV. Für ehrenamtliche Beigeordnete eines Kreisausschusses gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung i. V. m. § 27 Abs. 3 HGO sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Tätigkeit folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
höchstens 250.000 Einwohnern	245 € *	2.940 € *
mehr als 250.000 Einwohnern	307 €	3.684 €

* Der steuerfreie Mindestbetrag nach Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR ist vorrangig zu beachten (ab 2021: 250 € monatlich bzw. 3.000 € jährlich).

2. Abschnitt I Nr. 1 Sätze 2 und 3 und Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden. Der steuerfreie Jahresbetrag verdoppelt sich für ehrenamtliche erste Kreisbeigeordnete.

V. Für ehrenamtliche Beigeordnete des Regionalvorstandes sowie für Mitglieder der Verbandskammer des „Regionalverbandes FrankfurtRheinMain“ gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder für
 - a) Mitglieder der Verbandskammer nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) i. V. m. § 27 Abs. 3 HGO
 - b) ehrenamtliche Beigeordnete des Regionalvorstandes nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 21 MetropolG i. V. m. § 17 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 27 Abs. 3 HGOsind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Tätigkeit 307 € monatlich bzw. 3.684 € jährlich nicht übersteigen.
2. Abschnitt I Nr. 1 Sätze 2 und 3 und Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

VI. Allgemeine Regelungen

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Organe im Sinne dieses Erlasses sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der vorstehenden Abschnitte I bis V nebeneinander beziehen. Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

Die für eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einer kommunalen Gebietskörperschaft nicht ausgeschöpften Monatsbeträge desselben Kalenderjahres können nicht auf pauschale Entschädigungen oder Sitzungsgelder für eine Tätigkeit bei einer anderen kommunalen Gebietskörperschaft übertragen werden.

C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Teils B zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Falle können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Die Regelungen dieses Erlasses gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbänden sowie dem Landeswohlfahrtsverband Hessen.

D. Anwendungszeitraum

Die vorstehenden Regelungen sind erstmals für das Jahr 2021 anzuwenden.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er ersetzt den Bezugserlass.

Im Auftrag
gez. Eckardt



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen S2337 A-001-II83
Dokument-Nr. 2021-348356
Bearbeiter/in Jonas Mohr
Durchwahl +49 (611) 32134168
Fax +49 (611) 327134168
E-Mail Jonas.Mohr@hmdf.hessen.de
Datum 11. November 2021

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden

Mein Erlass vom 13. Januar 2014, S 2337 A-001-II3b

A. Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen (z.B. Stadtverordnete, Mitglieder des Kreistages, der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirats sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ohne Verwaltungsaußenstelle) gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) der Einkommensteuer (für ehrenamtlich bei kommunalen Gebietskörperschaften tätige Personen siehe meinen Erlass vom 12. November 2021 (StAnz. S. 1551)). Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden (§ 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung – HGO).

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt werden; die für Verpflegungsmehraufwendungen geltende Begrenzung des § 3 Nr. 13 Satz 2 EStG ist zu beachten,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.



B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

I. Für ehrenamtliche Mitglieder einer Gemeindevertretung gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder nach § 27 Abs. 3 bis 4 HGO sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich	jährlich
höchstens 20.000 Einwohnern	125 € *	1.500 € *
20.001 bis 50.000 Einwohnern	199 € *	2.388 € *
50.001 bis 150.000 Einwohnern	245 € *	2.940 € *
150.001 bis 450.000 Einwohnern	307 €	3.684 €
mehr als 450.000 Einwohnern	367 €	4.404 €

- * Der steuerfreie Mindestbetrag nach Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) ist vorrangig zu beachten (ab 2021: 250 € monatlich bzw. 3.000 € jährlich).

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat. Die Monatsbeträge gelten auch Aufwendungen für die Tätigkeit in Ausschüssen ab.

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück nach § 27 Abs. 2 HGO als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt; bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz maßgebend.
3. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich
- a) für Vorsitzende der Gemeindevertretung auf das Doppelte,
 - b) für die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf das Eineindrittelfache,
 - c) für Fraktionsvorsitzende, deren Fraktion mindestens zwei Mitglieder umfasst, auf das Doppelte.

Eine Vervielfachung des steuerfreien Mindestbetrages kommt nicht in Betracht. Übt ein Mitglied mehrere dieser herausgehobenen Tätigkeiten zugleich aus, kann nur der höchste pauschale Steuerfreibetrag gewährt werden.

II. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Ortsbeirats und für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ohne Verwaltungsaußenstelle gilt Folgendes:

Die Regelungen nach Abschnitt I Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortsbeirats. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder der Stadt, sondern die des Ortsbezirks maßgebend. Für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ohne Verwaltungsaußenstelle verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Abschnitt I Nr. 1.

III. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages gilt Folgendes:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landkreisordnung i. V. m. § 27 Abs. 3 bis 4 HGO sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
höchstens 250.000 Einwohnern	245 € *	2.940 € *
mehr als 250.000 Einwohnern	307 €	3.684 €

* Der steuerfreie Mindestbetrag nach Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR ist vorrangig zu beachten (ab 2021: 250 € monatlich bzw. 3.000 € jährlich).

2. Abschnitt I Nr. 1 Sätze 2 bis 4, Nr. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

IV. Allgemeine Regelungen

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Volksvertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der vorstehenden Abschnitte I bis III nebeneinander beziehen. Richtlinie 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

Die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer kommunalen Vertretung nicht ausgeschöpften Monatsbeträge desselben Kalenderjahres können nicht auf pauschale Entschädigungen oder Sitzungsgelder für eine Tätigkeit in einer anderen kommunalen Vertretung oder Tätigkeit als Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher übertragen werden.

C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Teil B sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Teils B zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstreisen, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

D. Anwendungszeitraum

Die vorstehenden Regelungen sind erstmals für das Jahr 2021 anzuwenden.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er ersetzt den Bezugserrlass.

Im Auftrag
gez. Eckardt

Die Tabelle der Straßenentfernungen

zwischen den Städten und Gemeinden im Kreis und zwischen den Städten und Gemeinden und der Stadt Darmstadt soll ehrenamtlich Tätigen einen Anhaltspunkt bei der Beantragung von Wegstreckenentschädigung bieten.

Abweichungen bei der Wahl alternativer Fahrtstrecken sind denkbar.

	Alsbach-Hähnlein	Babenhausen	Bickenbach	Darmstadt	Dieburg	Eppertshausen	Erzhausen	Fischbachtal	Griesheim	Groß-Bieberau	Groß-Umstadt	Groß-Zimmern	Messel	Modautal	Mühltal	Münster	Ober-Ramstadt	Otzberg	Pfungstadt	Reinheim	Roßdorf	Schaafheim	Seeheim-Jugenheim	Weiterstadt
Alsbach-Hähnlein		41	3	19	30	35	28	21	22	25	35	28	27	11	15	35	18	29	9	26	20	44	5	24
Babenhausen	41		39	26	12	11	38	27	34	24	13	15	20	35	26	10	25	18	38	20	20	7	38	35
Bickenbach	3	39		18	29	34	26	21	20	24	34	27	26	10	14	32	17	30	7	25	19	43	4	21
Darmstadt	19	26	18		16	15	9	23	10	20	23	15	7	10	24	18	13	24	13	17	10	30	16	8
Dieburg	30	12	29	16		6	23	16	22	12	8	3	12	25	15	4	12	9	24	9	9	14	27	27
Eppertshausen	35	11	34	15	6		25	22	28	18	13	9	8	30	20	2	19	16	30	15	14	15	32	29
Erzhausen	28	38	26	9	23	25		32	15	28	32	26	13	33	20	29	21	32	22	26	19	37	25	8
Fischbachtal	21	27	21	23	16	22	32		28	3	17	13	30	8	14	19	12	13	24	7	16	27	20	28
Griesheim	22	34	20	10	22	28	15	28		25	29	21	18	29	14	25	18	33	13	23	15	37	19	10
Groß-Bieberau	25	24	24	20	12	18	28	3	25		13	9	26	12	12	16	8	8	21	4	12	24	22	24
Groß-Umstadt	35	13	34	23	8	13	32	17	29	13		8	18	24	21	10	17	15	29	10	15	11	32	31
Groß-Zimmern	28	15	27	15	3	9	26	13	21	9	8		18	20	12	7	10	8	22	6	6	16	25	24
Messel	27	20	26	7	12	8	13	30	18	26	18	18		29	19	11	16	20	21	22	21	23	24	16
Modautal	11	35	10	24	25	30	33	8	29	12	24	20	29		17	28	13	18	17	16	16	34	11	29
Mühltal	15	26	14	10	15	20	20	14	14	12	21	12	19	17		20	4	18	12	11	7	29	12	15
Münster	35	10	32	18	4	2	29	19	25	16	10	7	11	28	20		16	12	27	12	12	15	31	26
Ober-Ramstadt	18	25	17	13	12	19	21	12	18	8	17	10	16	13	4	16		15	14	8	4	27	15	17
Otzberg	29	18	30	24	9	16	32	13	33	8	15	8	20	18	18	12	15		27	5	14	16	27	33
Pfungstadt	9	38	7	13	24	30	22	24	13	21	29	22	21	17	12	27	14	27		23	17	39	8	17
Reinheim	26	20	25	17	9	15	26	7	23	4	10	6	22	16	11	12	8	5	23		8	20	23	23
Roßdorf	20	20	19	10	9	14	19	16	15	12	15	6	21	16	7	12	4	14	17	8		21	19	15
Schaafheim	44	7	43	30	14	15	37	27	37	24	11	16	23	34	29	15	27	16	39	20	21		41	35
Seeheim-Jugenheim	5	38	4	16	27	32	25	20	19	22	32	25	24	11	12	31	15	27	8	23	19	41		19
Weiterstadt	24	35	21	8	27	29	8	28	10	24	31	24	16	29	15	26	17	33	17	23	15	35	19	

Druckfarben der Vorlagen

Anträge, Anfragen, Vorlagen, Antworten auf Anfragen, Berichte des Kreisausschusses, Kreistagseinladungen und Kreistagsniederschriften	rosa
Haupt- und Finanzausschuss Einladungen und Niederschriften	grün
Schul-, Kultur- und Sportausschuss Einladungen und Niederschriften	blau
Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales Einladungen und Niederschriften	gelb
Ausschuss für Klima, Umwelt; Gesundheit und Infrastruktur Einladungen und Niederschriften	lachs
Vorlagen an den Kreisausschuss	gelb
Kreisausschuss-Niederschriften	blau
Anwesenheitslisten	weiß
Abrechnungsbelege „Sonstige Dienstgeschäfte“	weiß

§ 27 Hess. Gemeindeordnung - Entschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall. Durch Satzung ist ein Durchschnittssatz festzusetzen, der nur denjenigen zu gewähren ist, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Die Gewährung des Durchschnittssatzes kann durch Satzung auf Zeiten beschränkt werden, in denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. In der Satzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag je Stunde festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalles nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.

(2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

(3) Ehrenamtlich Tätigen kann neben dem Ersatz des Verdienstaussfalls und der Fahrkosten durch Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung kann ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, seinen Stellvertretern, den Ausschussvorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden, ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorstehern kann eine höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung Höchstsätze bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen.

(3a) Gewährt die Gemeinde ihren Gemeindevertretern die Aufwandsentschädigung maßgeblich in Form des Sitzungsgelds, kann den Gemeindevertretern auch ohne entsprechende Regelung in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewährt werden. Die Entscheidung über die Entschädigung sowie ihre Höhe kann auch der Ausschuss nach § 51a Abs. 1 treffen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 sind auch auf Fraktionssitzungen anzuwenden. Fraktionssitzungen im Sinne des Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist durch Satzung zu begrenzen.

(5) Die Ansprüche auf die in Abs. 1 bis 3 genannten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Sachliche Gliederung der Aktenzeichen

0 Verwaltung

01 Verfassung und Organe

- 011 Landkreis
- 012 Kreistag
- 013 Ausschüsse des Kreistages
- 014 Kreisausschuss
- 015 Ausländerbeirat
- 019 Verschiedenes

02 Personal und Organisation

- 021 Dienstordnung
- 022 Dienstanweisungen
- 023 Dienstvereinbarungen
- 024 Organisation
- 025 E-Government
- 029 Sonstiges

03 Finanzen

- 031 Wirtschaftspläne
- 032 Steuern
- 033 Liegenschaften
- 034 Rechnungsprüfung/Revision
- 035 Beteiligungen
- 039 Verschiedenes

04 Beziehungen

- 041 Kommunal
- 042 Regional
- 043 National
- 044 International

09 Verschiedenes

- 091 KGRZ KIV in Hessen
- 092 Verwaltungsgerichtsbarkeit
- 099 Verschiedenes

1 Sicherheit und Ordnung

11 Wahlen

- 111 Kommunalwahl
- 112 Landratswahl

12 Ordnungsangelegenheiten

- 121 Kreistierheim
- 122 Veterinärwesen
- 123 Ausländerrecht

129	Verschiedenes
13	Brandschutz
130	vorbeugender Gefahren- und Brandschutz
14	Rettungsdienste
140	Rettungsdienst
15	Katastrophenschutz
150	Katastrophenschutz
19	Verschiedenes
2	Schule
21	Schulorganisation
211	Schulentwicklung
212	Schülerbeförderung
213	Ganztagsangebote
219	Verschiedenes
22	Schulangebote
221	Grundschulen
222	Hauptschulen
223	Realschulen
224	Gymnasien
225	Gesamtschulen
226	Internationale Schule
227	Volkshochschule
229	Verschiedenes
29	Verschiedenes
290	Verschiedenes
3	Kultur und Tourismus
31	Musikpflege und Musikschulen
311	Musikschule
32	Büchereien
33	Heimat- und sonstige Kulturpflege
330	Georg-Christoph-Lichtenberg-Preis
34	Tourismus
340	Tourismus
39	Verschiedenes
391	Ehrenamt

4 Sozialwesen

41 Soziales

- 411 Grundversorgung (SGB XII)
- 412 Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- 413 Hilfen für Asylbewerber
- 414 Soziale Einrichtungen
- 415 Sonstige Träger der Wohlfahrtspflege
- 416 Sonstige Hilfen und Leistungen
- 419 Verschiedenes

42 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

- 421 Kinder- und Jugendhilfe
- 422 Tageseinrichtungen und Tagespflege
- 423 Jugendeinrichtungen
- 424 Jugendarbeit
- 429 Verschiedenes

43 Menschen mit Behinderungen

- 430 Menschen mit Behinderungen

44 Gleichstellung

- 440 Gleichstellung

45 Migration und Integration

- 450 Integration ausländischer Menschen

49 Verschiedenes

- 490 Verschiedenes
- 491 Seniorenarbeit

5 Gesundheit und Sport

51 Krankenhäuser

- 510 KKH Groß-Umstadt
- 511 KKH Jugendheim
- 519 Verschiedenes

52 Gesundheitseinrichtungen

- 520 Gesundheitsamt

53 Sportförderung

- 530 Sport

59 Verschiedenes

- 590 Gesundheit
- 591 Sport

- 6 Bauen und Umwelt
 - 61 Planung und Entwicklung**
 - 611 Planung
 - 612 Entwicklung
 - 62 Bau- und Grundstücksordnung**
 - 621 Bau- und Grundstücksordnung
 - 63 Wohnbauförderung**
 - 64 Denkmalschutz und Denkmalpflege**
 - 640 Denkmalschutz
 - 65 Naturschutz und Landschaftspflege**
 - 650 Naturschutz
 - 651 Artenschutz
 - 66 Umweltschutz**
 - 660 Allgemein
 - 661 Emmissionsbekämpfung
 - 69 Verschiedenes**
 - 690 Verschiedenes
- 7 Verkehr
 - 71 Straßenbau**
 - 711 Gemeinde
 - 712 Kreis
 - 713 Land
 - 714 Bund
 - 715 Planung
 - 72 Öffentlicher Personennahverkehr**
 - 721 Planung
 - 722 Infrastruktur
 - 723 Betrieb
 - 73 Verkehrsentwicklung**
 - 731 Verkehrsentwicklungsplan
 - 79 Verschiedenes**
 - 791 Radverkehr
 - 792 Verschiedenes

- 8 Ver- und Entsorgung
 - 81 Energie**
 - 811 Alternative Energie
 - 819 Verschiedenes
 - 82 Wasser**
 - 820 Wasserverbände
 - 83 Abfall**
 - 830 Abfallwirtschaft
 - 84 Abwasser**
 - 840 Abwasser
 - 85 Gebäudemanagement**
 - 850 Gebäudemanagement
 - 89 Verschiedenes**
 - 890 Breitbandausbau
- 9 Wirtschaftsförderung und Kreditinstitute
 - 91 Förderung der Wirtschaft**
 - 910 Wirtschaftsförderung
 - 92 Sparkassen**
 - 920 Sparkassenwesen
 - 921 Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
 - 922 Kreissparkasse Dieburg
 - 93 Standortmarketing**
 - 931 Standortmarketing
 - 99 Verschiedenes**

Merkblatt zur Verschwiegenheit über in nicht-öffentlichen Sitzungen erhaltene Informationen

Ehrenamtlich Tätige in den beim Landkreis Darmstadt-Dieburg gebildeten Gremien sind gemäß § 18 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit dem § 24 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO), auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit der dabei bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Wahrung der Vertraulichkeit trifft insbesondere auf die Sitzungen des Kreisausschusses zu, der seine Beschlüsse gemäß § 42 HKO in Verbindung mit § 67 Absatz 1 HKO in der Regel nicht-öffentlich fasst. Die Verschwiegenheitspflicht gilt dabei umfassend für den Beratungsverlauf, die Beschlussfassung und das Ergebnis selbst. Gleichmaßen unterliegen auch die Sitzungen der Hilfsorgane des Kreisausschusses (Kommissionen, Betriebskommissionen u. a.) dieser Vertraulichkeit.

Nach Kommentarmeinung ergibt sich aus den Vorschriften des § 32 HKO in Verbindung mit § 52 Absatz 2 HGO in analoger Anwendung auf die Landkreise, dass zahlreiche Entscheidungen des Kreisausschusses allein aus der Natur der Sache heraus bekannt zu geben sind. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass der Kreisausschuss u. a. nach § 41 Ziffer 2 HKO die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten hat (Vorberatung mit anschließender Weiterleitung an die Gremien). Durch die Veröffentlichung des Ergebnisses ändert sich aber nicht die weiterhin vertrauliche Behandlung der Beratung und insbesondere der von Einzelnen geäußerten Meinung. Diese Voraussetzung ist unabdingbare Grundlage für die unbefangene Beratung und Diskussion in den nicht-öffentlichen Sitzungen.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von Beratungsergebnissen der nicht-öffentlich tagenden Gremien obliegt alleine der oder dem Vorsitzenden, in der Regel also der Ländrätin/dem Landrat oder der beauftragten Fachdezernentin/dem beauftragten Fachdezernenten.

Davon abzugrenzen sind gemäß § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO durch die Übersendung von Ergebnisniederschriften des Kreisausschusses zur Kenntnis gelangte Informationen. Hier obliegt es der/dem einzelnen Abgeordneten im Rahmen der Wahrnehmung ihres/seines Kontrollrechts für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen. Dies ist nach Auffassung der Kommentatoren alleine durch entsprechende Fragestellung und/oder Verlagerung der Nachfrage in wiederum nicht-öffentliche Sitzungen zu erreichen.

Die Verletzung der Vertraulichkeit stellt nach § 28 Absatz 2 HKO in Verbindung mit § 24 a Absatz 1 Ziffer 2 HGO eine Ordnungswidrigkeit dar.

Für Rückfragen steht das Büro der Kreistagsvorsitzenden zur Verfügung.

Haftpflicht-Versicherung

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat beim Gemeinde-Versicherungsverband in Köln eine allgemeine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Im Rahmen dieser Versicherung ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder verfassungsmäßig bestellter Organe mitversichert; dazu zählen die Abgeordneten des Kreistags und die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

Mitversichert ist ebenso die persönliche gesetzliche Haftpflicht solcher Personen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Landkreis stehen, aber im Auftrag und nach Weisung des Kreises ehrenamtlich tätig werden. Darunter fallen alle weiteren ehrenamtlich Tätigen in anderen Organen und Gremien, die beim Kreis gebildet sind.

Sach-Kfz-Schadenversicherung

Versichert sind Sachschäden allgemeiner Art, ebenso Schäden am eigenen Kraftfahrzeug, soweit die Schäden bei Ausübung einer dienstlichen Verrichtung oder einer Dienstfahrt entstanden sind, z.B. im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, seiner Organe oder Hilfsorgane oder bei der Ausübung eines sonstigen Dienstgeschäftes.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Ersatzansprüche der Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften wegen Schäden an ihren Kraftfahrzeugen, die den Betrag von 333,00 € übersteigen. Alle Fahrten im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats gelten als versichert.

Die Ersatzansprüche wegen Verlust von Schadenfreiheitsrabatt infolge von Drittschäden bei den versicherten Fahrten sind mitversichert.

Mitversichert sind die Ansprüche wegen Sachfolgeschäden (Wertminderung, Nutzungsausfall/Kosten eines Ersatzwagens).

Im Schadensfalle ist das Büro der Kreistagsvorsitzenden zu unterrichten, das Formblätter für Schadensmeldungen bereithält.

Gesetzliche Unfallversicherung

Ehrenamtlich Tätige sind gemäß dem Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle versichert.

Allgemeine Unfallversicherung

Für die Abgeordneten des Kreistags und die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten besteht eine die gesetzliche Unfallversicherung ergänzende allgemeine Unfallversicherung, und zwar

- im Todesfall 25.000 €,
- im Invaliditätsfall 150.000 € und
- für Bergungskosten 2.000 €.

Schadensanträge sind beim Fachgebiet 221.4 des Fachbereiches - Allgemeine Verwaltung, Organisation - zu erhalten und über das Büro der Kreistagsvorsitzenden dort einzureichen.

Anzeigepflicht für Mitgliedschaften in anderen Gremien usw.

Gemäß § 18 HKO i.V.m. § 26 a HGO sind die Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich dem Vorsitzenden des Organs, dem sie angehören, anzuzeigen.

Das Büro der Kreistagsvorsitzenden hält entsprechende Formblätter hierzu bereit und weist die Mitglieder der Gremien nach Beginn der Wahlzeit hierauf hin.

Miete für den Kreistagssitzungssaal

Die Vermietung des Kreistagssitzungssaales für externe Veranstaltungen erfolgt ab 2014 zu folgenden Konditionen:

Miete bei einer Nutzung bis zu 5 Stunden	400,00 €
Miete bei ganztägiger Nutzung	750,00 €

Soweit das Foyer über Aufenthaltszwecke hinaus genutzt wird, beträgt die Miete hierfür bei einer Nutzung von

bis zu 5 Stunden	50,00 €
und bei einer ganztägigen Nutzung	100,00 €

Soweit zusätzliche Leistungen von Hausmeistern zu erbringen sind bzw. ein zusätzlicher Reinigungsaufwand entsteht, wird dieser nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt.